



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-6/2023 2. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 16.03.2023

Sachbearbeiter	Claudia Braun
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
48. Sitzung des Gemeindevorstandes	24.01.2023	vorberatend
23. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	16.03.2023	vorberatend
16. Sitzung der Gemeindevertretung	28.03.2023	beschließend

Ortsbeiratssitzungen - Umstellung auf digitalen Sitzungsdienst RIM hier: Änderung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte und Änderung der Entschädigungssatzung

Sachbericht:

Im Zuge der letzten Haushaltsberatungen kam die Anregung auf, dass auch die Ortsbeiräte zukünftig am digitalen Sitzungsdienst RIM teilnehmen sollten. Dies wurde an den Gemeindevorstand getragen.

Auf Vorgabe des Gemeindevorstandes wurden am 10. Februar 2022 alle Ortsbeiräte angeschrieben und die Vorteile der Umstellung erläutert. Zudem wurde mitgeteilt, dass für diese Anwendung die persönlichen Endgeräte (wie z. B. PC, Laptop, Tablet oder iPad) verwendet werden müssen. Hierfür wird eine kleine Entschädigung gezahlt werden.

Mittlerweile hat die Verwaltung alle Rückmeldungen vorliegen. Alle Ortsbeiräte stimmen der Umstellung auf den digitalen Sitzungsdienst zu.

Zur Umsetzung muss § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte geändert werden. Änderungen werden **fett/kursiv** dargestellt.

Aktuelle Fassung:	Entwurf Änderung:
§ 6 Einberufen der Sitzungen, Abs. 4 Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben.	§ 6 Einberufen der Sitzungen, Abs. 4 Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn ein einheitliches elektronisches Informationssystem eingeführt wird. Die Bereitstellung der Einladung wird durch E-Mail angekündigt.

Zudem muss für die Nutzung der Privatgeräte die **Entschädigungssatzung** § 3 Abs. 1 oder Absatz 2 angepasst werden.

1.) Zusatz bei § 3, Abs. 1:

Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Nutzung der persönlichen Endgeräte für die Teilnahme am Sitzungsdienst RIM pro Sitzung eine Pauschale von EURO 10,00.

2.) Änderung der Aufwandsentschädigung §3, Abs. 1 der Ortsbeiräte von EURO 12,00 auf EURO 20,00.

3.) Zusatz bei §3, Abs. 2:

Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Nutzung der persönlichen Endgeräte für die Teilnahme am Sitzungsdienst RIM eine monatliche Pauschale von EURO 5,00.

Aktuelle Fassung: § 3 Aufwandsentschädigungen	Vorschlag 1: § 3 Aufwandsentschädigungen	Vorschlag 2: § 3 Aufwandsentschädigungen	Vorschlag 3: § 3 Aufwandsentschädigungen
<p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:</p> <p>Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter EURO 12,00,</p> <p>Ehrenamtliche Beigeordnete EURO 12,00,</p> <p>Mitglieder der Ortsbeiräte EURO 12,00,</p> <p>Mitglieder des Ausländerbeirates EURO 12,00,</p> <p>Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates EURO 12,00,</p> <p>(Alternativ: Vertreterinnen oder Vertreter einer Kinder- oder Jugendinitiative) EURO 12,00,</p> <p>Gewählte Mitglieder der Betriebskommission EURO 12,00,</p> <p>Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission EURO 12,00,</p>	<p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:</p> <p>Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter EURO 12,00,</p> <p>Ehrenamtliche Beigeordnete EURO 12,00,</p> <p>Mitglieder der Ortsbeiräte EURO 12,00,</p> <p>Mitglieder des Ausländerbeirates EURO 12,00,</p> <p>Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates EURO 12,00,</p> <p>(Alternativ: Vertreterinnen oder Vertreter einer Kinder- oder Jugendinitiative) EURO 12,00,</p> <p>Gewählte Mitglieder der Betriebskommission EURO 12,00,</p> <p>Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission EURO 12,00,</p>	<p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:</p> <p>Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter EURO 12,00,</p> <p>Ehrenamtliche Beigeordnete EURO 12,00,</p> <p>– Mitglieder der Ortsbeiräte EURO 12,00 EURO 20,00,</p> <p>Mitglieder des Ausländerbeirates EURO 12,00,</p> <p>– Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates EURO 12,00,</p> <p>(Alternativ: Vertreterinnen oder Vertreter einer Kinder- oder Jugendinitiative) EURO 12,00,</p> <p>Gewählte Mitglieder der Betriebskommission EURO 12,00,</p> <p>Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission EURO 12,00,</p>	

<p>Zuschlag für die Sitzungsleitung EURO 12,00.</p> <p>Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit EURO 30,00.</p> <p>Sofern es sich bei Mitgliedern der Auszählungswahlvorstände um Beschäftigte der Gemeinde handelt und die Tätigkeit während der Dienstzeit erfolgt, entfällt der Anspruch für die Entschädigung.</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für</p> <p>die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung EURO 70,00,</p> <p>Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter EURO 20,00,</p> <p>die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten EURO 80,00,</p> <p>ehrenamtliche Beigeordnete EURO 20,00.</p> <p>Der/Die 1. Beigeordnete(r) erhält für jeden Tag der tatsächlichen Vertretung des Bürgermeisters eine Pauschale von 30,00 EURO/Tag.</p> <p>Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.</p>	<p>Zuschlag für die Sitzungsleitung EURO 12,00.</p> <p>–</p> <p>Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Nutzung der persönlichen Endgeräte pro Sitzung eine Pauschale</p> <p>EURO 10,00.</p> <p>Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit EURO 30,00.</p> <p>Sofern es sich bei Mitgliedern der Auszählungswahlvorstände um Beschäftigte der Gemeinde handelt und die Tätigkeit während der Dienstzeit erfolgt, entfällt der Anspruch für die Entschädigung.</p>	<p>Zuschlag für die Sitzungsleitung EURO 12,00.</p> <p>Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit EURO 30,00.</p> <p>Sofern es sich bei Mitgliedern der Auszählungswahlvorstände um Beschäftigte der Gemeinde handelt und die Tätigkeit während der Dienstzeit erfolgt, entfällt der Anspruch für die Entschädigung.</p>	<p>(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für</p> <p>die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung EURO 70,00,</p> <p>Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter EURO 20,00,</p> <p>Mitglieder der Ortsbeiräte für Teilnahme RIM EURO 5,00,</p> <p>die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten EURO 80,00,</p> <p>ehrenamtliche Beigeordnete EURO 20,00.</p> <p>Der/Die 1. Beigeordnete(r) erhält für jeden Tag der tatsächlichen Vertretung des Bürgermeisters eine Pauschale von 30,00 EURO/Tag.</p> <p>Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermona-</p>
--	---	--	--

			tes, in dem sie aus der Funktion scheiden.
--	--	--	--

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 24.01.2023 folgende Änderungen beschlossen:

- Änderung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte:

§ 6 Einberufen der Sitzungen, Abs. 4:

Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. **Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn ein einheitliches elektronisches Informationssystem eingeführt wird. Die Bereitstellung der Einladung wird durch E-Mail angekündigt**

- Änderung der Entschädigungssatzung § 3 Absatz 1:

Die Aufwandsentschädigung § 3, Abs. 1 der Ortsbeiräte wird von EURO 12,00 auf **EURO 20,00** pro Sitzung geändert, damit ist die Nutzung der privaten Endgeräte abgegolten.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat hierzu in seiner Sitzung am 16.03.2023 beraten und folgende Beschlussfassung getroffen:

- Änderung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte:

§ 6 Einberufen der Sitzungen, Abs. 4:

Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. **Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn ein einheitliches elektronisches Informationssystem eingeführt wird. Die Bereitstellung der Einladung wird durch E-Mail angekündigt**

- Änderung der Entschädigungssatzung § 3 Absatz 1:

Die Aufwandsentschädigung § 3, Abs. 1 der Ortsbeiräte wird von EURO 12,00 auf **EURO 20,00** pro Sitzung geändert, damit ist die Nutzung der privaten Endgeräte abgegolten.

Erfrischungsgeld Wahlhelfer - Änderung der Entschädigungssatzung:

Derzeit beträgt die Höhe des sog. Erfrischungsgeldes in Grävenwiesbach für Wahlvorsteher*in und deren Stellvertreter*in 35,00 €. Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands erhalten 30,00 €. In den vergangenen Jahren war zunehmend zu beobachten, dass die Bereitschaft in der Bevölkerung als Wahlhelferin oder Wahlhelfer zu fungieren stark nachgelassen hat und es dadurch sehr schwer war geeignete Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu finden. Deshalb wurde in der Sitzung des GVOR am 07.03.2023 beschlossen, die Höhe des Erfrischungsgeldes wie folgt zu erhöhen:

- Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher inkl.

Stellvertreterinnen und Stellvertreter

EURO 45,00,

- Schriftführerinnen und Schriftführer

EURO 45,00,

- Beisitzerinnen und Beisitzer und Hilfskräfte

EURO 40,00.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung der Aufwandsentschädigungen bei den Ortsbeiräten, Vorschlag 2:

Zusätzliche Kosten ca. 1.024,- €/Jahr (4 Sitzungen, 32 Personen);

Kosteneinsparung: Materialkosten (Papier, Toner Briefumschläge), Verteilung durch Bauhofmitarbeiter;

Erhöhung der Aufwandsentschädigungen bei den Wahlvorständen ausgehend von 72 Wahlhelfer:
 Bisher: 16 Personen à 35 € und 56 Personen à 30 € = **2.240,00 €**,
 Neu: 32 Personen à 45 € und 40 Personen à 40 € = **3.040,00 €**;
Mehrbelastung: 800,00 €.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Änderungen:

1. Änderung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte:

Der § 6 Einberufen der Sitzungen, Abs. 4 wird wie folgt geändert, die Änderung ist **Fett und Kursiv** dargestellt::

Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben. **Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn ein einheitliches elektronisches Informationssystem eingeführt wird. Die Bereitstellung der Einladung wird durch E-Mail angekündigt.**

2. Änderung der Entschädigungssatzung § 3, Absatz 1:

Die Entschädigungssatzung wird in zwei Passagen wie folgt geändert und die Änderung wird in Gänze in der darauffolgenden Artikeländerungssatzung dargestellt, die Änderungen sind **Fett und Kursiv** dargestellt:

a.) Die Aufwandsentschädigung § 3, Abs. 1 der Ortsbeiräte wird von EURO 12,00 auf **EURO 20,00 pro Sitzung** geändert, damit ist die Nutzung der privaten Endgeräte abgegolten.

b.) Die Aufwandentschädigung für die Wahlhelferinnen und Helfer wird wie folgt geändert:

- Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher inkl. Stellvertreterinnen und Stellvertreter	EURO 45,00
- Schriftführerinnen und Schriftführer	EURO 45,00
- Beisitzerinnen und Beisitzer und Hilfskräfte	EURO 40,00

**Artikeländerungssatzung der ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG
der Gemeinde Grävenwiesbach**

Artikel 1:

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Präambel:

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u.3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), hat die Gemeindevertretung in Grävenwiesbach am 28.03.2023 folgende Artikeländerungssatzung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 2:

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(2) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

– Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	EURO 12,00,
– Ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 12,00,
– Mitglieder der Ortsbeiräte (inkl. Abgeltung der Nutzung der privaten Endgeräte)	EURO 20,00,
– Mitglieder des Ausländerbeirates	EURO 12,00,
– Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates (Alternativ: Vertreterinnen oder Vertreter einer Kinder- oder Jugendinitiative)	EURO 12,00,
– Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	EURO 12,00,
– Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	EURO 12,00,
– Zuschlag für die Sitzungsleitung	EURO 12,00.
– Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher inkl. Stellvertreterinnen und Stellvertreter	EURO 45,00,
– Schriftführerinnen und Schriftführer	EURO 45,00,
– Beisitzerinnen und Beisitzer und Hilfskräfte	EURO 40,00.

Sofern es sich bei Mitgliedern der Auszahlungswahlvorstände um Beschäftigte der Gemeinde handelt und die Tätigkeit während der Dienstzeit erfolgt, entfällt der Anspruch für die Entschädigung.

Artikel 3:

Der § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Artikeländerungssatzung der Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Grävenwiesbach, den 28. März 2023
(Ort, Datum)

[Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) 2023-01-17 - Stattgefunde Ortsbeiratssitzungen 2021+2022
- (2) 2023-03-28 - Änderung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte - § 6 Abs. 4
- (3) 2023-03-28 - Artikeländerungssatzung der ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG §3 - Beschluss
GVER

Roland Seel
(Bürgermeister)